

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für § 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB

und sonstigen Bepflanzungen

Textliche Festsetzung (P5)

P1 ... P7 Pflanzmaßnahmen, siehe Textliche Festsetzungen

Straßenbaumpflanzung (P4), siehe Textliche Festsetzung

Erhaltung: von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen,

Kompensatiosnerfordernis für bereits entfallene Bäume: siehe

die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (PLANZEICHNUNG - TEIL A) Planzeichenerklärung Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdische Hauptleitungen: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB Art der baulichen Nutzung Telekommunikation Deutsche Telekom (WA) Allgemeine Wohngebiete Telekommunikation Kabel Deutschland § 8 BauNVO i.V.m. (GEe) eingeschränkte Gewerbegebiete § 1 Abs.4 Nr.2 BauNVO Gas Mitteldruck LEK 60/50 Lärmkontingente tags / nachts, als Eigenschaft des Baugebietes § 1 Abs.4 Nr.2 BauNVO Gas Niederdruck (immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel -Strom Mittelspannung IFSP), siehe Textliche Festsetzung - Strom Niederspannung Sonstige Sondergebiete, siehe Textliche Festsetzung § 11 BauNVO ---- Steuerkabel ----- Fremdleitung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baul. Anlagen § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB §§ 16, 18, 19, 20, 21 BauNVO Geschossflächenzahl ö / p öffentliche / private Grünflächen Zweckbestimmung: Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, (Bezugspunkt VBGr Verkehrsbegleitgrün siehe textliche Festsetzungen) § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Wasserflächen §§ 22, 23 BauNVO nur Einzelhäuser zulässig Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Baugrenze GRABEN Zweckbestimmung: Graben HOCHWASSER-SCHUTZDEICH Zweckbestimmung: Hochwasserschutzdeich Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für Wald § 9 Abs.1 Nr.18 b BauGB Flächen für Wald Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Naturwald, siehe Textliche Festsetzung Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur § 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Straßenverkehrsfläche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Natur und Landschaft, siehe Textliche Festsetzungen Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz, siehe Textliche Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich kompensationsmindernde Maßnahmen, siehe Textliche § 9 Abs.1 Nr.12,14 BauGB Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und

Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafo-Station)

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

Zweckbestimmung: Pumpstation

Abwasserbeseitigung

tradez azara a	Bäumen	
Sonstige F	Planzeichen	
[]]	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB
St	Zweckbestimmung: Stellplätze	
	Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrunge zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	n§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
S1 S6	Maßnahmen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz v schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, siehe Textliche Festsetzungen	or
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Barth	§ 9 Abs.7 BauGB
•••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	\$ 4 Abo 4 \$ 46 Abo 5 BouNV
Nachrichtl	iche Übernahme	§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNV0 § 9 Abs.6 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, siehe Nachrichtliche Übernahmen (Teil B)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m § 9 Abs.6 BauGB
GFR1	Geh-, Fahrrecht zugunsten der Anwohner zum Erreichen ihrer Wohngrundstücke	
GFR2	Geh-, Fahrrecht zugunsten der Stadt Barth als Schulweg für die Verbindung zwischen dem Schulgelände und der Vineta-Sportarena	
Waldabst	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind: hier von baulichen Anlagen freizuhaltender Waldabstand von 30 m	§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB i.V.m § 20 LWaldG
Cowasser Jagdstraiter	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind: hier von Bepflanzungen und baulichen Anlagen freizuhaltender Gewässerrandstreifen von 5 m	§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB i.V.m § 38 WHG
0	Überschwemmungsgebiet, siehe Nachrichtliche Übernahmen (Teil B)	§ 9 Abs.6a BauGB i.V.m § 76 Abs.2 WHG
HOCHWASSER- SCHUTZDEICH	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz, hier Hochwasser-Schutzdeich und zugehöriger Schutzstreifen als Abschnit des Hochwasserschutzdeiches BD I.11 "Langer Wall" auf dem Flurstück 241	§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB _{स्} i.V.m § 83 LWaG
В	gesetzlich geschütztes Biotop, siehe Nachrichtliche Übernahmen (Teil B)	§ 9 Abs.6a BauGB i.V.m § 30 BNatSchG
BD	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier Bodendenkmal, siehe Nachrichtliche Übernahmen (Teil B)	n§ 9 Abs.6 BauGB i.V.m. §2 Abs.1 und §7 DSchG M-V
Kennzeich	nnung	§ 9 Abs.5 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	§ 9 Abs.5 Nr.1 BauGB
× × ×	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Flur 24, Flurstück 196)	§ 9 Abs.5 Nr.3 BauGB

Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz in Planung, hier § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB

geplanter Hochwasser-Schutzdeich

Erhaltung: von nach § 19 NatSchAG M-V geschützten

Die Satzung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gewerbegebiet am Betonwerk" der Stadt Barth, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird aufgestellt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI, I S. 1748), in Verbindung mit (i.V.m.) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) sowie i.V.m. Planzeichenverordnung -PlanZV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011

KATASTERMÄSSIGER BESTAND

Die Vermessungsgrundlage wurde vom Vermessungsbüro Diplom-Ingenieur Ulrich Zeh am 21.-23.10.2013 sowie im April + Juni - Aug. 2012; im Aug. - Okt. + Dez. 2011 und im Mai + Sep. 2001 gemessen. Es findet die automatisierte Liegenschaftskarte vom 03.02.2015 des Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Vorpommern-Rügen (Dienststelle Stralsund) Anwendung.

TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeine Wohngebiete WA 1, WA 2a, WA 2b (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht

störende Handwerksbetriebe - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

 Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

ausnahmsweise können zugelassen werden:

 Anlagen für Verwaltungen nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 BauNVO):

Gartenbaubetriebe Tankstellen.

(§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1 bis GEe 7 sind nur nicht wesentlich störende

Gewerbebetriebe und nicht wesentlich störende öffentliche Betriebe sowie Lagerhäuser und Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig, die den jeweils dem Gewerbegebiet zugehörigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) in Form von Lärmemissionskontingenten (Lek) weder tags (6 - 22 Uhr) noch nachts (22 - 6 Uhr) überschreiten und somit angrenzende schutzbedürftige Nutzungen nicht beeinflussen bzw. verträglich sind. Hierbei sind nachfolgende Werte des immissionswirksamen flächenbezogenen

nerbei	Siriu	nachiolgende	vverte	ues	IIIIIIIISSIOIISWIIKSAIIIEII	liacrie
Schallleist	tungspe	gels zu beachten:				
Fläche		IFSP tags	IFSP na	achts		
GEe 1		65 dB(A)	50 dB(/	۹)		
05-0		CE AD(A)	EO AD/	A \		

50 dB(A) 60 dB(A) GEe 4 60 dB(A) 45 dB(A) 60 dB(A) 48 dB(A) 60 dB(A) 56 dB(A)

Die angegebenen IFSP sind effektive Werte, die reale Schallemission kann um das Maß einer möglichen Abschirmung durch Gebäude oder Lärmschutzanlagen erhöht werden. Damit können bei der Betriebsplanung auch stärker emittierende Betriebe beachtet werden. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Beriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse

· Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):

Vergnügungsstätten

Anlagen für sportliche Zwecke

Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien. (§ 11 Abs. 2 BauNVO) wie Sonnenenergie, dienen.

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Module einschließlich Tragkonstruktion) zur Gewinnung von

sonstige technische Anlagen, welche zum Betrieb und zur Wartung der Photovoltaik-Anlagen

Es sind nachfolgende Werte des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels zu

0 dB(A)

beachten: Fläche IFSP nachts 0 dB(A)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0 dB(A)

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) Die festgesetzten maximalen Höhen (OK) der Gebäude und deren Aufbauten in allen Baugebieten beziehen sich auf die Höhe der dem jeweiligen Grundstück vorgelagerten Straße, am zugewandten Fahrbahnrand. Bei Eckgrundstücken gilt die Seite der Zufahrt auf das Grundstück.

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO) In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe1 bis GEe7 sowie der Sonstigen Sondergebiete SO1 und SO2 ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) für die unter § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen nicht zulässig. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Auf der Fläche für Gemeinbedarf (Flur 24, Flurstück 217) sind ausschließlich sportlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen zulässig. Nachfolgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) sind zu beachten und dürfen weder tags (6 - 22 Uhr) noch nachts (22 - 6 Uhr) überschritten werden:

IFSP tags Gemeinbedarf 60 dB(A)

§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Bereiche der Straßenverkehrsflächen, welche nicht für eine Befestigung in Form von Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkplatzfläche oder Ein-/Ausfahrtbereich vorgesehen sind, sind als Verkehrsbegleitgrün anzulegen.

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Die mit der Zweckbestimmung "Naturwald" gekennzeichneten Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs unterliegen einem Nutzungsverzicht. In diesen Bereichen sind keine forstwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Pflegemaßnahmen zulässig.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr.

M1 Rückbau bestehender Gebäude mit ansachließender Sukzessionsentwicklung Im Bereich der mit M1 gekennzeichneten Fläche werden die gekennzeichneten Bestandsgebäude (Hallen) sowie sämtliche Nebengebäude einschließlich deren Gründung zurückgebaut und fachgerecht entsorgt. Hierbei wird ca. 1.950 m² Grundfläche entsiegelt. Im Anschluss gesamte Maßnahmenfläche (12.158 m²) der natürlichen Sukzession zu überlassen. Der Einsatz von Düngemitteln und/oder Pestiziden ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig ist das Entfernen von aufkommenden Gehölzen, mit Ausnahme nicht einheimischen Arten. Diese sind zu entfernen und durch standortgerechte heimische Arten zu ersetzen. Das Entfernen von nicht heimischen Gehölzen ist das auf das Zeitfenster vom 01.10 bis 28.02. eines jeden Jahres (außerhalb der Brutsaison) zu beschränken. Eine Ausnahme von vorstehender Beschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der nicht heimischen Gehölze durch einen anerkannten Fachgutachter und Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Fortsetzung)

Planzeich	en ohne Normcharakter					
	vorhandene bauliche An	lagen	\nearrow	vorhandene Flui	rstücksgrer	zen, verr
	vorhandene Flurgrenzer	1	\searrow	vorhandene Flui	rstücksgrer	zen, unv
	Geodätischer Festpunkt	, siehe Na	chrichtlic	he Übernahmen (Teil B)	
<u>25</u> 5	Flurstückbezeichnung	* 2.45	Geländ	ehöhe über HN	0	Tor
\otimes	Schacht	出	Stromv	erteilerkasten		Mauer
Ţ	Schild		Stromk	abelschacht	vv_	Zaun
ψ _W	Wasserschieber	茶	Straßer	nbeleuchtung		Hecke
φ _G	Gasschieber	4-9	FM - Ka	abelschacht		Baum
₹	Hydrant (oberirdisch)	舌	FM - Ve	erteilerkasten		Grünflä
	Hydrant (unterirdisch)	£3	Gebüsc	ch	n n a a n	Laubwa

Salix caprea

Sambucus nigra

Sorbus aucuparia

Viburnum opulus

Humulus lupulus

Rubus fructicosus

M2 Entwicklung von Sukzessionsflächen Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Bereiche wird eine ungelenkte (natürliche) Entwicklung des bestehenden Grünlandes festgesetzt. Der Verzicht von Pflegemaßnahmen gilt auch für die Uferbereiche der naturnahen Regenrückhaltebecken innerhalb der Maßnahmenfläche M2, die zudem ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen (vgl. V4). Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig ist das Entfernen von aufkommenden Gehölzen, mit Ausnahme nicht einheimischen Arten. Diese sind zu entfernen und durch standortgerechte heimische Arten zu ersetzen. Das Entfernen von nicht heimischen Gehölzen ist das auf das Zeitfenster vom 01.10 bis 28.02. eines jeden Jahres (außerhalb der Brutsaison) zu beschränken. Eine Ausnahme von vorstehender Beschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der nicht heimischen Gehölze durch einen anerkannten Fachgutachter und Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft.

TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B) Fortsetzung

Die festgesetzte Sukzessionsfläche ist mittels Pflanzung von Feldgehölzen (in Form von Hecken) einzufassen (vgl. P 3).

Das gelegentliche Befahren der Fläche zur Pflege/Unterhaltung der angrenzenden Gräben mit Fahrzeugen des Unterhaltungspflichtigen ist zulässig. Um die Unterhaltungspflege weiterhin sichern zu können, ist ein 5 m Streifen entlang der Gräben von aufkommenden Gehölzen freizuhalten. Entsprechend der Festsetzungen des GOP von Bielenberg und Levsen (1992) ist für eine ca. 12.261 m² große Teilfläche der Maßnahmenfläche M2 östlich des Regenrückhaltebeckens weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung (extensive Grünlandbewirtschaftung) möglich. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die in § 5 Abs. 2 BNatSchG näher definiertem Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten. Um diese abweichende Nutzung und Pflegeintensität deutlich zu kennzeichnen und eine sukzessive Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzung zu verhindern, ist eine deutliche Abgrenzung der Fläche, z.B. mittels Eichen-Spaltpfählen (Pfahlabstand ca. 5 m) zu sichern. Bei Bedarf sind die Pfähle zu erneuern.

M3 Extensivwiese (zweischürig) / Parkanlage

Die entsprechend gekennzeichneten Bereiche als extensive Wiesenfläche zu sichern. Der Einsatz von Düngemitteln und/oder Pestiziden ist nicht zulässig. Zur Aushagerung der Fläche ist jährlich eine maximal 2-schürige Mahd unter Abtransport des Mahdgutes durchzuführen. Zum Schutz von Bodenbrütern ist die Mahd nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres durchzuführen. Die Sicherung der Pflegemaßnahmen (Mahd und Abtransport des Mahdgutes) ist vertraglich zu sichern. Der vorhandene heimische Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten. Die nichtheimischen Gehölze sind zu beseitigen und deren erneute Ausbildung im Zuge der extensiven Pflege der Fläche

Pflanzerhaltgebot: Der vorhandene heimische Gehölzbestand im Bereich der Extensivwiesen ist dauerhaft zu erhalten. Die nichtheimischen Gehölze sind zu beseitigen und deren erneute Ausbildung im Zuge der extensiven Pflege der Fläche dauerhaft zu unterbinden. Das Entfernen von nicht heimischen Gehölzen ist das auf das Zeitfenster vom 01.10 bis 28.02. eines jeden Jahres (außerhalb der Brutsaison) zu beschränken.

dauerhaft zu unterbinden. Das Entfernen von nicht heimischen Gehölzen ist das auf das Zeitfenster

vom 01.10 bis 28.02. eines jeden Jahres (außerhalb der Brutsaison) zu beschränken.

kmM Anlage eines extensiv genutzten Dauergrünlandes im SO 1 und SO2 (kompensationsmindernde Maßnahme)

Nach Fertigstellung des Solarparks ist im gesamten Bereich unter den Modulen die Ansaat mit einer Grundmischung für artenreiches Extensivgrünland vorzusehen und dauerhaft zu erhalten. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ebenso wie sämtliche Maßnahmen zur Bodenbearbeitung nicht zulässig. Der Aufwuchs von Gehölzen und somit das Entstehen von Wald, ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu unterbinden, um die Funktionsfähigkeit der Solarmodule nicht zu beeinträchtigen.

Zur Aushagerung der Fläche ist jährlich maximal 2-schürige Mahd unter Abtransport des Mahdgutes durchzuführen. Zum Schutz von Bodenbrütern ist die Mahd nicht vor dem 31.7. eines jeden Jahres durchzuführen. Die Sicherung der Pflegemaßnahme (Mahd und Abtransport des Mähgutes) ist

V1 Bauzeitenbeschränkung

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Die Baufeldberäumung sowie die Entfernung der Vegetation ist auf das Zeitfenster 01.10. bis 28.02. zu beschränken. Die Einhaltung dieser Regelung führt zur Vermeidung von Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG, insbesondere im Hinblick auf etwaig in den zu rodenden Gehölzen brütende Singvogelarten. Eine Ausnahme von vorstehender Bauzeitenbeschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der Flächen und Gehölze durch einen anerkannten Fachgutachter und vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft.

V2 Vermeidung/ Reduzierung von Blendwirkungen Es sind ausschließlich nicht erheblich reflektierende oder spiegelnde Photovoltaik- (Solar-) Module

V3 Untersuchung der zum Abriss angezeigten Gebäude im Bereich M1

Rechtzeitig vor Abriss der zum Rückbau angezeigten Gebäude ist durch einen anerkannten Fachgutachter zu prüfen, ob die Gebäude durch gebäudebrütende Vogelarten oder Fledermäuse als Fortpflanzung und/oder Ruhestätten genutzt werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Bei einem Vorkommensnachweis von besonders und/oder streng geschützten Arten sind die weiteren Schritte mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V4 Ausschluss von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im Uferbereich der Regenrückhaltebecken In den naturnahen, gesetzlich geschützten Uferbereichen der in Erdbauweise ausgeführten Regenrückhaltebecken sind jegliche Pflegemaßnahmen wie z.B. der Rückschnitt von

Röhrichtbeständen, die Beseitigung von (heimischen) Gehölzen oder der Einsatz von Düngemitteln

P1 Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke mit Überhältern

oder Pestiziden unzulässig.

In dem mit P1 gekennzeichneten Bereich ist eine mehrreihige Heckenstruktur mit Überhältern anzupflanzen. Die Hecke ist 4-reihig mit Überhältern (Baumpflanzungen) anzulegen. Der Reihenabstand innerhalb der Anpflanzung beträgt ca. 1,50 m. Für die Überhälter wird ein Pflanzabstand von ca. 10 m, für die Sträucher von ca. 1,00 m vorgesehen. Abweichend von den zuvor beschriebenen Festsetzungen ist im Bereich der bestehenden Versorgungsleitungen ein Abstand der Gehölzpflanzung von mind. 1,50 m zur Versorgungsleitung zu halten, um Schäden am Leitungsbestand zu vermeiden und Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

Für die Pflanzung (auch für P3) sind ausschließlich standorttypische, einheimische Gehölzarten der nebenstehenden Pflanzliste zu verwenden. Entsprechend den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V (LUNG 1999) sind folgende Anforderungen zu beachten und umzusetzen:

Pflanzqualität der Sträucher: mind. 2mal verpflanzt 80 bis 100 cm,

 Pflanzqualität der Bäume: mind. 3mal verpflanzt, StU 14-16 cm Freihaltung eines Brachesaumes auf dem Rest des entsprechend gekennzeichneten Fläche

 Entwicklungspflege inkl. bedarfsweiser Bewässerung (3 Jahre) Sicherung der Hecke gegen Wildverbiss (P1, P3) durch einen ca. 1,6 m hohen Wildschutzzaun. Dieser ist nach Beendigung der Entwicklungspflege zurückzubauen.

P2 Bepflanzung des Lärmschutzwalls

Die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches der Neuaufstellung des BP Nr. 2, die entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB als Maßnahmenflächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes S1 bis S3 und S5 (Lärmschutzwall) gekennzeichnet sind, sind mit standortgerechten Sträuchern und Heistern zu bepflanzen. Als Sortierung ist ein verpflanzter, mehrtriebiger Strauch mit einer Größe von 80-100 cm zu wählen. Heister (Überhälter) müssen eine Höhe von 150-175 cm aufweisen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Str. pro m². Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen. es ist eine Entwicklungspflege von 3 Jahre zu sichern, welche eine bedarfsweise Wässerung beinhaltet.

In den bereits bepflanzten Bereichen sind nicht einheimische Arten zu entfernen und durch

standortgerechte heimische Arten zu ersetzen. Das Entfernen von nicht heimischen Gehölzen ist das auf das Zeitfenster vom 01.10 bis 28.02. eines jeden Jahres (außerhalb der Brutsaison) zu Entsprechend der Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans bzw. den Ausführungen des

GOPs sind für die Bepflanzung des Lärmschutzwalls Arten der Pflanzliste zu verwenden.

P3 Pflanzung von Feldhecken/gebüschen zur Abgrenzung der Sukzessionsfläche

In den mit P3 gekennzeichneten Bereichen ist eine mehrreihige mind. 5 m breite Hecke aus Feldgehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu pflanzen. Von dem Pflanzgebot ausgenommen ist ein 4 m breiter Streifen entlang der Gräben, um die Unterhaltungsmaßnahmen des zuständigen WBV "Barthe Küste" sicherzustellen.

Entsprechend der Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans werden zur Pflanzung die Arten der Pflanzliste empfohlen. Um eine möglichst rasche Entwicklung des Feldgehölz zu gewährleisten und in Anlehnung an den bereits bestehenden Gehölzbestand wird die Pflanzung von Bäumen (Überhältern) auf ca. 30 % der Heckenstruktur festgesetzt. Folgende Gehölze können als Baumpflanzungen in die Feldgehölzhecke eingebracht werden: Feldahorn, Gemeine Esche, Schwarzerle, Eberesche oder Stieleiche.

Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V (LUNG 1999) bezüglich der Qualität der Strauch- und Baumpflanzung gelten analog zu P1.

Insgesamt werden 232 Baumpflanzungen festgesetzt. 164 Baumpflanzungen sind im Plangebiet bisher erfolgt. Diese werden dauerhaft erhalten. Weitere 66 Baumpflanzungen werden in der Neuaufstellung des BP Nr. 2 (als Lückenpflanzung der Alleen und Baumreihen), zwei weitere Baumpflanzungen werden als Ersatzbaumpflanzung für die bereits erfolgte Fällung von zwei nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen südlich des WA 2a/b (vgl. P5) festgesetzt. Entsprechend der getroffenen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplan wird für die noch ausstehende 68 ergänzenden Baumpflanzungen die Verwendung von Tilia cordata "Greenspire" (Winterlinde/Stadtlinde) in die Grünordnerischen Festsetzungen übernommen. Die Pflanzung des ursprünglich ebenfalls festgesetzten, nicht einheimischen Acer negundo (Eschenahorn) wird

hingegen gestrichen und in Anlehnung an Pflanzliste durch Acer campestre (Feldahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stieleiche) ersetzt. Entsprechend der Hinweise zur Eingriffsregelung sind für die noch ausstehenden Pflanzungen der Einzelbäume folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: HST, 3x verpflanzt, m.Db.,16-18 cm StU. Es ist ein unversiegelter Wurzelraum von mind. 12 m³ zu gewährleisten. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zudem sind die Baumpflanzung einer mindestens 3jährigen Entwicklungspflege mit bedarfsweiser Wässerung zu unterziehen.

Mit den Aus- bzw. Einfahrten der Gewerbe- oder Sondergebiete ist zu den festgesetzten Pflanzstandorten der Bäume ein Mindestabstand von 1,50 m von der Kronentraufe einzuhalten. Abweichungen von den festgesetzten Baumpflanzorten um bis zu 3 m ist zulässig. Der Abstand zwischen den einzelnen Baumstandorten darf 10 m nicht unterschreiten.

P5 Strauchpflanzung auf Privatgrundstücken

Auf 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist eine Anpflanzungen von standortgerechten, heimischen Sträuchern vorzunehmen. Als Sortierung ist ein verpflanzter, mehrtriebiger Strauch mit einer Größe von 80-100 cm zu wählen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Str. pro m². Entsprechend der Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans werden zur Pflanzung die Arten der oben stehenden Pflanzliste empfohlen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen. Es ist eine mindestens 3-jährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Wässerung zu sichern.

TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B) Fortsetzung

Deutscher Name Pflanzqualität Lateinischer Name Hei., 2x verpflanzt, 150-175 cm Acer campestre Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm Carpinus betulus Hainbuche Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm Roter Hartriegel Cornus sanguinea Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm Corylus avellana Haselnuss Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm Eingriffliger Weißdorr Crataegus monogyna Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Hei., 2x verpflanzt, 150-175 cm Fraxinus excelsior Hei., 2x verpflanzt, 150-175 cm Alnus glutinosa Schwarzerle Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm Prunus spinosa Hei., 2x verpflanzt, 150-175 cm Quercus robur Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm Rhamnus frangula Faulbaum Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm Hundsrose Rosa canina

Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm

Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm

Str., 2x verpflanzt, 80-100 cm

Tb. 60-100 cm

2 jähriger Ausläufer

Hei., 2x verpflanzt, 150-175 cm

P6 Ersatzbaumpflanzungen für bereits erfolgte Fällungen des nach § 18 NatSchAG M-V

Schwarzer Holunder

Gemeiner Schneebal

Eberesche

Brombeere

geschützten Baumbestandes Für die bereits erfolgten Fällungen von nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Baumbestandes südlich des WA 2a/b sind gem. Baumschutzkompensationserlass 2 heimische Laubbäume im Bereich der Baumreihe nördlich der Barthestraße zu pflanzen. Entsprechend der Hinweise zur Eingriffsregelung sind für die Pflanzungen der Einzelbäume folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: HST, 3x verpflanzt, m.Db.,16-18 cm StU. Es ist ein unversiegelter

Wurzelraum von mind. 12 m³ zu gewährleisten. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zudem sind die Baumpflanzung einer mindestens 3jährigen Entwicklungspflege mit bedarfsweiser Wässerung zu unterziehen. P7 Baumpflanzungen auf den nicht überbaubaren privaten Grundstücken

Auf den privaten Grundstücksflächen ist pro 100 m² ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einer Pflanzqualität HST, 3xv, Stammumfang von 14-16 cm, zu pflanzen (Obstbäume weisen abweichend einen Stammumfang von 10-12 cm auf). Die Baumpflanzungen sind einer mindestens 3-jährigen Entwicklungspflege mit bedarfsweiser Wässerung zu unterziehen.

FESTSETZUNGEN IM SINNE DES IMMISSIONSSCHUTZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallschutzwand /-wall zwischen den Straßenverkehrsflächen "Uhlenflucht" am westlichen und 'Gewerbegebiet am Betonwerk" am östlichen Geltungsbereichsrand des BP Nr. 2 bilden. S1 Es ist eine Lärmschutzwand /-wall zu errichten, welche an die Lärmschutzwand im Bereich S2

Die Schallschutzmaßnahmen aus S1 bis S5 sind so umzusetzen, dass diese eine geschlossene

- lückenlos anbindet und bis zur Verkehrsfläche "Uhlenflucht" heranreicht. Diese ist mindestens 2 m über Geländeniveau hoch und beidseitig absorbierend (Schallabsorptionsgrad α >= 0,60) sowie mit einem Mindest-Schalldämmmaß (R'w,res) von >= 25 dB(A) auszuführen.
- Es ist eine Lärmschutzwand /-wall zu errichten, welche die Lärmschutzwände der Bereiche S1 und S3 lückenlos verbindet. Diese ist mindestens 6 m über Geländeniveau hoch und beidseitig absorbierend (Schallabsorptionsgrad α >= 0,60) sowie mit einem Mindest-Schalldämmmaß
- S3 und S5 Der besehende Lärmschutzwall ist mit seiner Gesamthöhe von mindestens 6 m über Geländeniveau, beidseitig absorbierend (Schallabsorptionsgrad α >= 0.60) sowie mit einem

Mindest-Schalldämmmaß (R'w.res) von >= 25 dB(A) dauerhaft zu erhalten.

S4 Es ist eine Lärmschutzwand zu errichten, welche die Lärmschutzwände der Bereiche S3 und S5 lückenlos verbindet. Diese ist mindestens 6 m über Geländeniveau hoch und beidseitig absorbierend (Schallabsorptionsgrad α >= 0,60) sowie mit einem Mindest-Schalldämmmaß (R'w,res) von >= 25 dB(A) auszuführen. Für unterirdische Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen, welche den Bereich S4 queren, ist für den Fall der Wartung dieser Leitungen ein wiederverschließbares Schallschutzwandelement vorzusehen (z.B. Schiebeelement,

Einhängeelemente, Tor, ...). S6 Es sind die Immissionswirksamen flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) tags und nachts für eweiligen nachfolgend aufgeführten Baugebiete und Flächen für den Gemeinbedarf einzuhalten:

die jeweiligen nachfolgend aufgeführten Baugel				
Fläche	IFSP tags	IFSP na		
GEe 1	65 dB(A)	50 dB(A)		
GEe 2	65 dB(A)	50 dB(A)		
GEe 3	60 dB(A)	50 dB(A)		
GEe 4	60 dB(A)	45 dB(A		
GEe 5	60 dB(A)	45 dB(A)		
GEe 6	60 dB(A)	48 dB(A		
GEe 7	60 dB(A)	56 dB(A)		
SO 1	0 dB(A)	0 dB(A)		
SO 2	0 dB(A)	0 dB(A)		
Gemeinbedarf	60 dB(A)	55 dB(A)		

(R'w,res) von >= 25 dB(A) auszuführen.

Die angegebenen IFSP sind effektive Werte, die reale Schallemission kann um das Maß einer möglichen Abschirmung durch Gebäude oder Lärmschutzanlagen erhöht werden. Damit können bei der Betriebsplanung auch stärker emittierende Betriebe beachtet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BauGB

Überschwemmungsgebiet § 9 Abs. 6a BauGB i.V.m. § 76 Abs. 2 WHG Große Teile des Geltungsbereiches der Neuaufstellung des BP Nr.2 sind durch das

Bemessungshochwasser von 2,20 m über NHN überflutungsgefährdet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Haftung für Sturmschäden in den von Überflutung gefährdeten Bereichen übernimmt und auch kein Anspruch auf Neuanlage und / oder Ertüchtigung von Deichen

Die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sind in der Planzeichnung Teil A gekennzechnet.

gesetzlich geschützter Baumbestand § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 18 und 19 NatSchAG M-V Die Beseitigung von Bäumen, die entsprechend §§ 18 oder 19 NatSchAG M-V geschützt sind, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Bei geplanten Eingriffen in den gesetzlich geschützten Baumbestand ist als eine

behördliche Genehmigung beim Landkreis Vorpommern-Rügen, unter Angaben von Gründen sowie Aussagen zur Ausgleichspflanzung zu beantragen. Der Ersatz richtet sich nach Baumschutzkompensationserlass (2007) gesetzlich geschützte Biotope § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 30 BNatSchG

ausgeglichen werden können oder/und die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls

Leitungsrechte entsprechend Art und Betreiber zu berücksichtigen. Ein konkreter Freihaltebereich

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG Abs. 2 Nr. 1 bis 6 führen können, sind unzulässig. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB i.V.m. § 9 Abs.6 BauGB Aufgrund der besseren Lesbarkeit der Planzeichnung sind nachfolgende Leitungsrechte textlich Für die in der Planzeichnung dargestellten unterirdischen Hauptversorgungsleitungen sind Geh-, Fahr- und

Zum Betrieb und Wartung der Gas Mittel- und Niederdruckleitungen, der Strom Mittel- und Niederspannungsleitungen sowie der Steuerkabelleitungen besteht das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Barth GmbH.

Zum Betrieb und Wartung der Telekommunikationsleitungen "Deutsche Telekom" besteht das Geh-, Fahrund Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Zum Betrieb und Wartung der Telekommunikationsleitungen "Kabel Deutschland" besteht das Geh-, Fahrund Leitungsrecht zugunsten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH.

Für das in der Planzeichnung (Teil A dieser Satzung) gekennzeichneten Bodendenkmale kann deren

Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Geodätische Festpunkte

Geodätische Festpunkte sind durch Vermessungsmarken gekennzeichnet. Vermessungsmarken sind nach § 26 GeoVermG M-V (Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen) gesetzlich geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2m Durchmesser weder überbaut noch abgetrage oder auf sonstige Weise verändert

Bei notwendigen Maßnahmen, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, sind diese unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

VERMERK

Planung Neubau einer Hochwasser-Schutzanlage § 83 LWaG M-V Im südöstlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des BP Nr. 2, nördlich der Straße "Gewerbegebiet am

Betonwerk", ist eine Hochwasser-Schutzanlage geplant, welche sich derzeit im Genehmigungsverfahren/ Planfeststellung befindet. Die dafür notwendige Teilfläche, den Geltungsbereich des BP Nr. 2 betreffend, ist in der Planzeichnung Teil A dargestellt.

HINWEISE

Bodendenkmale

Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 1 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Endecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

KENNZEICHNUNG § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

Überschwemmungsgefährdeter Bereich

Die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sind in der Planzeichnung Teil A gekennzechnet Die Höhe der Oberkante des Fußbodens von Räumen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen

Die in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete Altlastenverdachtsfläche "Gebäude Kraftverkehr" AS Z 73 0298 steht einer geplanten gewerblichen Nutzung laut einer 1991 vorgenommenen gutachterlichen Untersuchung/Einschätzung nicht entgegen. Sollten im Zuge von erforderlich werdenden Tiefbaumaßnahmen ölverunreinigte Böden bzw.

sowie als Standfläche technischer Anlagen dienen, deren Überschwemmung zu größeren

Vermögensschäden oder zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt führen kann, hat entsprechend des

Bemessungshochwassers (BHW) mindestens 2,20 m üNHN zu betragen. Davon ausgenommen sind

lediglich Garagen, Schuppen und sonstige Nebengebäude, welche nicht zum dauerhaften Aufenthalt von

Veränderungen der Bodenbeschaffenheit auf dem Flurstück 196 / Flur 24 festgestellt werden, d.h. Farbund Geruchsveränderungen oder Abfälle angetroffen werden, sind diese nicht im Plangebiet verwertbaren Böden bzw. Abfälle fachgerecht zu entsorgen.

VERFAHRENSVERMERKE

zum 05.06.2015 durchgeführt worden.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretersitzung vom 24.04.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung/Abdruck im Ostseeanzeiger am 22.04.2015 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden. 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 04.05.2015 bis

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. BauGB ist mit Schreiben vom 21.04.2015 erfolgt.

5. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 mit der Begründung und den wesentlichen

umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 27.10.2015 während der

Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde die öffentliche Auslegung wiederholt. 6. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 28.01.2016 bis zum 29.02.2016 während der

Die wiederholte öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung/Abdruck im Ostseeanzeiger am 20.01.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt öffentlich ausgelegen.

Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 22.09.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 8. Die von der Änderung des Entwurfs der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit dem Schreiben vom 08.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 am

03.02.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerrichtigen Darstellung der

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4

9. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.07.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

11. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wurde am 14.07.2016 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.07.2016 gebilligt.

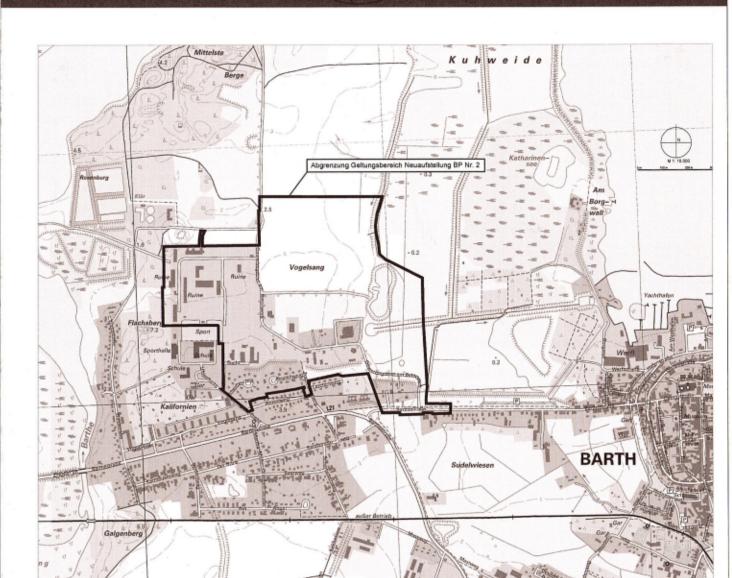
Barth, 20.07. 2016



13. Der Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung/Abdruck im Ostseeanzeiger am ... 2.7. 0.7. 2016.... bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§

Barth, 08.08.2016 Ort, Datum

STADT BARTH



© GeoBasis-DE/M-V 2016

Satzungsfassung

Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 2 "Gewerbegebiet am Betonwerk"

BEARBEITUNG 1:2000 20.06.2016 Schlenz Stadt Barth, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Kerth über Amt Barth - Bauaumt 18356 Barth PLANVERFASSER

1.0

wagner Planungsgesellschaft Fax: 0381 | 377069-49

Tel.: 0381 | 377069-40 Stadtentwicklung . Tourismus . Projektmanagement info@wagner-planungsgesellschaft.de